# musikgesellschaft safnern

## STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT SAFNERN

# I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Musikgesellschaft Safnern" (MG Safnern) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Safnern.
- 2 Der Verein wurde im Jahr 1870 gegründet und ist Mitglied des Seeländischen Musikverbandes und des Bernischen Kantonal-Musikverbandes.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung ihrer Aktivmitglieder, die Pflege der Blasmusik und der Kameradschaft. Er fördert das musikalische und kulturelle Leben im Dorf und in der Region.
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## II. Reglemente

## Art. 3 Reglemente

- 1 Reglemente ergänzen die Statuten verbindlich. Sie dürfen den Statuten nicht widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs gehen die Statuten den Reglementen vor.
- 2 Die Vereinsleitung erlässt Reglemente und kann diese jederzeit ändern. Änderungen müssen den Mitgliedern kommuniziert werden.
- 3 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen der Reglemente erwirken.

#### III. Mittel

#### Art. 4 Musikalische Mittel

Der Vereinszweck soll insbesondere gefördert werden durch:

- a) regelmässige Proben
- b) öffentliche Konzerte
- c) Mitwirkung an kirchlichen und bürgerlichen Feiern in- und ausserhalb der Gemeinde

#### **Art. 5 Finanzielle Mittel**

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Subventionen
  - c) Erträge aus Konzerten und anderen Veranstaltungen



- d) Spenden und Zuwendungen aller Art (z.B. Gönnerbeiträge)
- 2 Das Vereinsvermögen besteht aus den liquiden Mitteln, den übrigen Guthaben sowie dem gesamten Inventar.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## IV. Mitgliedschaft

#### Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Ehrenmitglied der Vereinsleitung
- d) Ehrendirigent:innen

#### Art. 7 Aktivmitglieder

- 1 Eintritt Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die jährliche Generalversammlung.
- 2 Aktiv A / B Es wird zwischen Aktiv A und Aktiv B Mitgliedschaft unterschieden. Aktiv A Mitglieder spielen im Verein mit und verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben und Anlässe. Aktiv B Mitglieder sind Mitglieder, welche dem Verein nahestehen, aber nicht mehr aktiv in der MG Safnern musizieren. Aktiv B Mitglieder verpflichten sich zur Mithilfe als Helfer:in an mindestens einem Anlass pro Jahr. Ein Aktiv B Mitglied kann durch Aufnahme an der GV wieder zum Aktiv A Mitglied werden.
- 3 Dispens In zwingenden Fällen kann ein Aktiv A Mitglied um Dispens nachsuchen. Ein entsprechendes Gesuch ist der Vereinsleitung schriftlich und begründet einzureichen. Ein Dispens ist befristet auf max. ein Jahr. Dauert der Dispens länger als ein Jahr, wird ein Aktiv A Mitglied automatisch zum Aktiv B Mitglied.
- 4 Pflichten Bei der Aufnahme sind dem Aktiv A Mitglied die Statuten vorzulegen. Das Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen der Vereinsleitung sowie den Beschlüssen des Vereins nachzukommen und die Proben sowie Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen. Absenzen sind rechtzeitig mitzuteilen. Bei minderjährigen Personen sind deren gesetzliche:r Vertreter:in verantwortlich für die obengenannten Pflichten.
- 5 Aktiv A Mitglieder haben Anrecht auf ein Instrument, eine Uniform und weitere Vereinsbekleidung.
- 6 Der oder die Fähnrich:in gilt als Aktiv A Mitglied. Nach Möglichkeit hat er oder sie jedem Aufgebot Folge zu leisten.
- 7 Jedem Aktivmitglied (Aktiv A und Aktiv B Mitglieder) kommt an der Generalversammlung und Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zu.

#### Art. 8 Ehrenmitglieder

1 Aktiv A Mitglieder, die während 20 Jahren ihre Pflichten (gemäss Art. 7) erfüllt haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Als Ehrenmitglieder können ferner



Personen ernannt werden, welche für die MG Safnern oder das Musikwesen besondere Dienste geleistet haben. Die Aktiv B Mitgliedschaft wird nicht für die Ehrenmitgliedschaft angerechnet.

2 Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung und Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

#### Art. 9 Ehrenmitglied der Vereinsleitung

- 1 Mitglieder der Vereinsleitung, welche sich durch ihren uneigennützigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Vereinsleitung ernannt werden. Damit verbunden ist eine Ehrenmitgliedschaft.
- 2 Ehrenmitglieder der Vereinsleitung haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung und Mitgliederversammlung.

#### Art. 10 Ehrendirigent:innen

- 1 Ein:e Dirigent:in, welche:r sich mit der mehrjährigen musikalischen Leitung besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum:r Ehrendirigent:in ernannt werden. Damit verbunden ist eine Ehrenmitgliedschaft.
- 2 Ehrendirigent:innen haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung und Mitgliederversammlung.

# v. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 11 Austritt

- 1 Der Vereinsaustritt ist jährlich auf das Datum der ordentlichen Generalversammlung möglich.
- 2 Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsleitung gerichtet werden.
- 3 Der Vereinsaustritt hat keinen Einfluss auf die Ehrenmitgliedschaft.
- 4 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Das vereinsinterne Instrument und die Uniform sind bei Austritt eines Aktiv A Mitglieds aus dem Verein gereinigt und in gutem Zustand abzugeben. Die Rückgabe der weiteren Vereinsbekleidung ist im Reglement über die Vereinsbekleidung und Instrumente der MG Safnern geregelt.

#### Art. 12 Ausschluss

- 1 Auf Antrag der Vereinsleitung können Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Ziele und Interessen des Vereins verstossen haben, ausgeschlossen werden.
- 2 Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.



- 3 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Vereinsleitung durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss infolge nicht bezahlter Mitgliederbeiträge bedarf es somit keines Beschlusses durch die Generalversammlung.
- 4 Ein Ehrenmitglied hat die Möglichkeit freiwillig von der Ehrenmitgliedschaft zurückzutreten. Ebenso kann eine Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aberkannt werden, wenn sich das Mitglied dem Verein gegenüber unehrenhaft verhält, die Statuten verletzt oder gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstösst.
- 5 Bei Ausschluss eines Aktiv A Mitglieds hat dieses dem Verein das vereinsinterne Instrument, seine Uniform und seine weitere Vereinsbekleidung gereinigt und in gutem Zustand abzugeben.

#### Art. 13 Tod

- 1 Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- 3 Im Todesfall eines Ehren- oder Aktivmitgliedes wird der Verein auf Wunsch der Angehörigen die Trauerfeierlichkeiten musikalisch umrahmen. Allenfalls wird eine Fahnendelegation abgeordnet. Der Verlust des Mitgliedes ist in einer regionalen Tageszeitung durch eine Todesanzeige bekannt zu geben.

# VI. Organisation des Vereins

#### Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vereinsleitung
- d) Rechnungsrevisor:innen
- e) Dirigent:in

#### a) Generalversammlung

#### Art. 15 Termin und Einberufung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Es findet jährlich, im ersten Quartal, eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 2 Die Vereinsleitung lädt zur Generalversammlung ein. Die Einladung hat an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsleitung einberufen werden. Ausserdem kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Vereinsleitung durch schriftliches Begehren dazu verpflichten, innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



## Art. 16 Traktanden und Anträge

- 1 Mit der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben.
- 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind der Vereinsleitung mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, die Anträge an der nächsten Generalversammlung vorzubringen.

## Art. 17 Unentziehbare Aufgaben

Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Vereinsleitung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Vereinsleitung
- e) Wahl der Vereinsleitung sowie des/der Rechnungsrevisor:in
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### Art. 18 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung müssen folgende Geschäfte erledigt werden:

- 1. Apell, Wahl der Stimmenzähler:in
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3. Genehmigung Jahresbericht der Vereinsleitung
- 4. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 5. Festsetzung der Aktiv- und Gönnerbeiträge
- 6. Genehmigung des Jahresbudgets
- 7. Wahlen
  - a. der Vereinsleitung
  - b. des/der Dirigent:in
  - c. des/der Rechnungsrevisor:in
- 8. Mutationen und Ehrungen
- 9. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 10. Bericht zur Ausbildung der Jungbläser:innen
- 11. Verschiedenes

#### Art. 19 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2 Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, beruft die Vereinsleitung innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn



mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die zweite Generalversammlung darf nur Geschäfte behandeln, die bereits für die erste Versammlung vorgesehen waren. Sie sind, unter Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit, den Mitgliedern mit der Einladung zur zweiten Versammlung bekanntzugeben.

#### Art. 20 Beschlussfassung

- 1 Die stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag gilt demnach als angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Person, welche durch die Versammlung führt, den Stichentscheid.
- 2 Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitglieds (Art. 12) und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr (Abstimmung angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen). Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute (Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr (wer am meisten Stimmen auf sich vereint). Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Person, welche durch die Versammlung führt, den Stichentscheid.
- 4 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.
- 5 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

#### b) Mitgliederversammlung

#### Art. 21 Mitgliederversammlung

- 1 An der Mitgliederversammlung sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- 2 Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigen Mitglieder.
- 3 Mitgliederversammlungen können von der Vereinsleitung jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder kann die Vereinsleitung durch schriftliches Begehren dazu verpflichten, innert angemessener Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle laufenden Geschäfte des Vereins, welche keinen weiteren Aufschub dulden, gültig Beschluss zu fassen.

#### c) Vereinsleitung

#### Art. 22 Wahl, Konstitution und Entschädigung

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens vier Personen und wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.



- 2 Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst.
- 3 Die Vereinsleitung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Deren Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins und die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- 2 Die Vereinsleitung vertritt den Verein nach aussen.
- 3 Die Vereinsleitung erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Dritte gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 4 Die Vereinsleitung verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 5 Die Finanzkompetenz der Vereinsleitung beträgt:
  - 500 Franken für wiederkehrende Geschäfte:
  - 1000 Franken im Einzelfall;
  - zusammen aber maximal 3000 pro Jahr

Wiederkehrende Geschäfte sind im nächsten Jahr zu budgetieren

## Art. 24 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Vereinsleitung versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied der Vereinsleitung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Sofern kein Mitglied der Vereinsleitung eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder via E-Mail) gültig.

#### d) Rechnungsrevisor:innen

#### Art. 25 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine:n Rechnungsrevisor:in aus dem Kreise der Aktiv- und Ehrenmitglieder oder eine juristische Person ausserhalb des Vereins. Der/die Rechnungsrevisor:innen dürfen nicht der Vereinsleitung angehören.
- 2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor:innen beträgt zwei Jahre und muss sich mit der Amtsdauer des neuen Rechnungsrevisors / der neuen Rechnungsrevisorin überschneiden. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 26 Aufgaben und Rechte

- 1 Die beiden Rechnungsrevisor:innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und erstatten zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 2 Sie haben jederzeit das Recht unangemeldete Zwischenrevisionen durchzuführen.



## e) Dirigent:in

## Art. 27 Wahl, Rechte und Pflichten

- 1 Der/die Dirigent:in wird von der Vereinsleitung vorgeschlagen und an der Generalversammlung gewählt.
- 2 Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- 3 Der/die Dirigent:in wird vergütet. Der Betrag wird im Anstellungsvertrag geregelt und von der Generalversammlung festgesetzt.

## VII. Auszeichnungen und Ehrungen

#### Art. 28 Auszeichnungen und Ehrungen

- 1 Nach 20 Jahren Aktiv A Mitgliedschaft wird die Ehrenurkunde und ein Geschenk übergeben. Der Wert des Geschenks wird im Vereinsreglement definiert
- 2 Veteranen werden mit einem persönlichen Geschenk der an Generalversammlung geehrt. Der Wert des Geschenks wird im Vereinsreglement definiert
- 3 Mitglieder der Vereinsleitung, welche sich durch ihren uneigennützigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Vereinsleitung ernannt werden. Es wird ein Geschenk übergeben. Der Wert des Geschenks wird im Vereinsreglement definiert
- 4 Ein:e Dirigent:in, welche:r sich mit der mehrjährigen musikalischen Leitung besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum:r Ehrendirigent:in ernannt werden. Es wird ein Geschenk übergeben. Der Wert des Geschenks wird im Vereinsreglement definiert

# vIII. Zeichnungsberechtigung

#### Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Personen der Vereinsleitung.

# ıx. Haftung

#### Art. 30 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen



# x. Schlussbestimmungen

## Art. 31 Auflösung

Bei einer Auflösung der Musikgesellschaft Safnern werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt

## Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Safnern, 18. März 2023

MUSIKGESELLSCHAFT SAFNERN

Ressort Logistik Martin Gerber Ressort Administration und Marketing Fabienne Kunz